

Betriebsgemeinschaft / Rechtsgrundlagen

Grundsätzliches

Die Agrarpolitik des Bundes ist bestrebt, die überbetriebliche Zusammenarbeit zu fördern. Daher wurden diverse gesetzliche Massnahmen ergriffen, welche dieser Bewirtschaftungsform gewisse Vorteile verschaffen resp. sie zumindest nicht benachteiligen (staatliche Unterstützung bei der Gründung, keine Benachteiligung bei den Obergrenzen der Direktzahlungen, etc.). Gleichzeitig ist es für den Staat aber auch ein Anliegen, den Missbrauch solcher Privilegien zu verhindern, wodurch zusätzliche Rechtserlasse notwendig werden. Es lohnt sich, alle relevanten Regelungen zu berücksichtigen, wenn man eine Betriebsgemeinschaft optimal aufstellen will.

Gesetzliche Definition der Betriebsgemeinschaft:

Die Voraussetzungen für eine Betriebsgemeinschaft, die von gesetzlichen Vorteilen profitiert und staatlich anerkannt ist, sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) in Art. 10 definiert. Als Hauptkriterien gelten:

- über die Betriebsgemeinschaft liegt ein schriftlicher Vertrag vor;
- die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen führen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr und tragen damit auch das Geschäftsrisiko gemeinsam;
- die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe sind für die Betriebsgemeinschaft tätig und arbeiten nicht mehr als 75 % ausserhalb der Betriebsgemeinschaft;
- die Betriebszentren der beteiligten Betriebe liegen in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km;
- jeder der beteiligten Betriebe hat vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.

Die Bestimmungen des Art. 10 LBV werden zudem in den **Weisungen des BLW zur LBV** genauer erläutert.

Anerkennung von Betriebsgemeinschaften:

Mit Art. 29a und 30 LBV enthält die Begriffsverordnung auch Bestimmungen zur Anerkennung und zum Anerkennungsverfahren von Betriebsgemeinschaften:

- Betriebsgemeinschaften werden von den kantonal zuständigen Amtsstellen anerkannt (meist vom Landwirtschaftsamt des betreffenden Kantons).
- Für die Anerkennung ist ein entsprechendes Gesuch mit den notwendigen Unterlagen beim Kanton einzureichen. Die entsprechenden Formulare finden sich meistens auf den Websites der zuständigen Ämter. Eine Kopie des Gemeinschaftsvertrags gehört in jedem Fall zu einem Gesuch.

Prüfung der Anerkennung von Betriebsgemeinschaften:

Der Gesetzgeber behält sich vor, die Anerkennungskriterien periodisch zu überprüfen (Art. 30a LBV). Werden die Bedingungen nicht mehr erfüllt, so wird die Anerkennung widerrufen.

Insbesondere bei Veränderungen der personellen Zusammensetzung oder der Eigentumsverhältnisse von Betriebsgemeinschaften ist darauf zu achten, dass die Vertragsanpassungen so vorgenommen werden, dass der Status der Betriebsgemeinschaft erhalten bleibt.

Massgeblich für die Beurteilung der Eigentums-, Pacht- und Nutzungsverhältnisse sind die Flächen- und Gebäudesituation sowie die Anteile am Ertragswert der Grundstücke und Produktionsstätten ohne Wohnungen. Dabei werden die Ertragswerte der gemeinsam erstellten, gekauften oder gepachteten Gebäude den beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen anteilmässig angerechnet (Art. 30a. Abs. 3 LBV).

Übrige agrarpolitische Sonderregelungen für Betriebsgemeinschaften (BG)

Bereich	Regelungen
Milch-Vertragsmengen	<ul style="list-style-type: none"> Die Betriebsgemeinschaft gilt als ein Produzent bzw. ein Betrieb. Die Vertragsmengen der Mitgliedsbetriebe werden zusammengelegt. Haben die Gesellschafter/innen einer BG vor deren Gründung verschiedene Milchkäufer und Milchkäuferinnen, müssen sie sich für einen einzigen Abnehmer resp. eine einzige Abnehmerin entscheiden, der oder die in Zukunft die gesamte Milchmenge der BG abnimmt. Ausnahme: Bei Käsereien müssen unter Umständen weiterhin beide vormaligen Abnehmer/innen bedient werden. Die Milchkäufer/innen haben bezüglich Zusammenlegung (bei Gründung von Betriebsgemeinschaften) resp. Rückgabe von Vertragsmengen (bei Auflösung von Betriebsgemeinschaften) keine gesetzlichen Verpflichtungen. Die Regelung der neuen Situation muss mit den beteiligten Milchkäufer/innen und anhand der bestehenden Lieferverträge und -bedingungen ausgehandelt werden.
Direktzahlungen	<ul style="list-style-type: none"> Für die Flächenabstufung des Basisbeitrags der Versorgungssicherheitsbeiträge werden die Stufengrenzen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert (Anhang 7, Ziffer 2.1.4 DZV). Erreicht ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin der Betriebsgemeinschaft die Altersgrenze von 65 Jahren, so werden die Direktzahlungen anteilmässig reduziert (Art. 9 DZV). Der Basiswert für die Übergangsbeiträge wird bei Betriebsgemeinschaften aufgrund der Basiswerte der beteiligten Betriebe berechnet (Art. 90 DZV). Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin nach mindestens 5 Jahren Beteiligung aus der Betriebsgemeinschaft aus, bleibt der Basiswert der verbleibenden Gemeinschaft erhalten. Andernfalls wird der Basiswert anteilmässig zur Personenzahl reduziert (Art. 92 DZV). Die Übergangsbeiträge werden für den einzelnen Mitbewirtschafter/innen anteilmässig gekürzt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - Das steuerbare Einkommen des betreffenden Gesellschafters/der betreffenden Gesellschafterin die Einkommensgrenze übersteigt; oder (Art. 94.3 DZV). - Das massgebliche Vermögen des betreffenden Gesellschafters/der betreffenden Gesellschafterin die Vermögensgrenze übersteigt (Art. 95.4 DZV).
Höchstbestandesverordnung	<ul style="list-style-type: none"> Die Höchstbestandeslimiten gelten bei einer Betriebsgemeinschaft einzeln für jeden Betrieb (Art. 4 HBV).

Bereich	Regelungen
Strukturverbesserungen	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturverbesserungen für eine Betriebsgemeinschaft gelten als einzelbetriebliche Massnahme (Art. 2, Ziff. 1 SVV). • Wenn das arithmetische Mittel des bereinigten Vermögens der Gesellschafter/innen die Summe von CHF 1 000 000.- übersteigt, wird die Investitionshilfe pro CHF 20 000.- Mehrvermögen um CHF 5 000.- gekürzt (Art. 7, Ziff. 1 und 5 SVV). • Für Vorabklärungen, Gründung, fachliche Begleitung während der Startphase oder Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten (dazu zählen im Regelfall auch BGs) werden Beiträge in der Höhe von 30 % der beitragsberechtigten Kosten gewährt, jedoch höchstens CHF 20'000.- je Initiative. Die technischen und administrativen Anforderungen an diese Initiativen werden vom BLW festgelegt (Art. 19e, Ziff. 1-3 SVV). • Die Starthilfe wird personenbezogen berechnet und ausgerichtet: Bei einer BG wird der totale SAK-Bedarf der BG ermittelt und im Verhältnis ihrer Beteiligungen auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufgeteilt (Art. 43 SVV). • Beim Bau einer Massnahme zur Diversifizierung durch eine BG gilt der Maximalbetrag (20 000 Franken) für Investitionskredite zur Diversifizierung (frühere und neue IKs) je Ursprungsbetrieb, soweit die Partner/innen mit ihrem Anteil die einzelbetrieblichen Bedingungen erfüllen, selbst ein Gesuch für die Gewährung eines Investitionskredites stellen und Eigentümer ihres Anteils an der Baute, respektive der Einrichtungen werden. Das zusätzliche Einkommen aus der Diversifizierung ist für jeden Betrieb einzeln auszuweisen. (Art. 46.8 SVV). • Kaufen Mitglieder oder Mitgliederinnen einer BG gemeinsam eine Maschine, können für deren Finanzierung Investitionskredite nach Art. 49.1b SVV beantragt werden.
Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen	<p>Die gemeinsame Errichtung von Ökonomiegebäuden durch eine Betriebsgemeinschaft wird gemäss Art. 7 IBLV mit Investitionshilfen unterstützt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist; • die Gemeinschaft mindestens über eine SAK-Anzahl nach Art. 3 SVV verfügt; • jeder Partner/jede Partnerin der Gemeinschaft einen Betrieb bewirtschaftet, der die Voraussetzungen nach Art. 3 und 4 sowie 12–34 DZV erfüllt; • die Mindestdauer des Vertrags bei Unterstützung mit Beiträgen 20 Jahre beträgt und bei Unterstützung ausschliesslicher mit Investitionskredit dessen Laufzeit entspricht; • bei einem vorzeitigen Austritt aus der Gemeinschaft werden das im anrechenbaren Raumprogramm nach Art. 10 SVV berücksichtigte Land und die Produktionsrechte den verbleibenden Partnern überlassen, sofern die verbleibende Fläche zur Erfüllung des Raumprogramms nicht ausreicht, kein neuer Gesellschafter/keine neue Gesellschafterin mit einer mindestens ebenso grossen Fläche an die Stelle des/der ausscheidenden Gesellschafter/in tritt, oder die Investitionshilfe nicht anteilmässig zurückbezahlt wird.

Empfehlung: Bei Unklarheiten in Bezug auf Anerkennungskriterien und agrarpolitischen Massnahmen kann man sich an die zuständige kantonale Amtsstelle oder an die landwirtschaftliche Beratung wenden.

Beratungsangebote: [Betriebsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen](#) (→ Link)

Gesellschaftsrecht

Weil die Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einer Betriebsgemeinschaft auf eine gewisse Dauer angelegt ist, muss der überbetriebliche Zusammenschluss rechtlich sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern und Missverständnisse vermeiden.

Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (OR) festgelegt sind. Die Vorgaben des OR lassen jedoch einen gewissen Gestaltungsraum offen –zum Beispiel kann die einfache Gesellschaft auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss entstehen.

Bei der Gründung einer Betriebsgemeinschaft empfiehlt es sich aber, in jedem Fall die Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags, welcher zur Inkraftsetzung von den beteiligten Gesellschafter/innen mit Datum und Unterschrift bestätigt werden muss. Für die Anerkennung der Betriebsgemeinschaft gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) ist ein schriftlicher Vertrag in jedem Fall zwingend.

Welche Rechtsform für Betriebsgemeinschaften?

Als vorherrschende Rechtsform für Betriebsgemeinschaften hat sich die **einfache Gesellschaft** (Art. 530 ff. OR) durchgesetzt. Andere Rechtsformen können aber je nach Voraussetzungen ebenfalls geeignet sein. Insbesondere die **Kollektivgesellschaft** (Art. 552 ff. OR) bietet einen ähnlich offenen Gestaltungsspielraum wie die einfache Gesellschaft, wird aber in vielen Situationen den vielschichtigen wirtschaftlichen Verknüpfungen und Risiken einer Betriebsgemeinschaft besser gerecht. Ausserdem erhält die Gemeinschaft mit der Form einer Kollektivgesellschaft und dem damit verbundenen Handelsregistereintrag einen professionelleren Auftritt gegen Aussen.

Wenn Risiko- und Haftungsfragen noch sicherer geregelt und der Betriebsgemeinschaft eine bestimmte Selbständigkeit und ein gewisses Eigenleben gegenüber den beteiligten Gesellschaftern eingeräumt werden soll, kann auch die Rechtsform der **GmbH** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder sogar **AG** (Aktiengesellschaft) gewählt werden.

Zusammenstellung einiger Anforderungen und Bedingungen für die wichtigsten Rechtsformen:

	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesetzliche Grundlage	OR 530 ff.	OR 552 ff.	OR 620 ff.	OR 772 ff.
Eigene Rechtspersönlichkeit	Nein	Nein, jedoch häufig wie juristische Person behandelt	Ja	Ja
Gründung	Formlos, schriftlicher Vertrag sehr empfohlen	Formlos, schriftlicher Vertrag sehr empfohlen	Festsetzung Statuten, Wahl Organe, Einzahlung Aktienkapital, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag	Festsetzung und Genehmigung der Statuten, Wahl Organe, Einzahlung Stammkapital, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag
Mindestzahl Gründer	2 Personen (natürliche oder juristische Personen)	2 Personen (keine juristischen Personen)	1 Person (natürliche oder juristische Person)	1 Person (natürliche oder juristische Person)
Mindestkapital	Fakultativ, keine Vorgabe	Fakultativ, keine Vorgabe	Mind. CHF 100'000.- (davon mindestens 20 % resp. mind. CHF 50'000.- einbezahlt); keine Obergrenze	Mind. CHF 20'000.- (Einlage zu 100 %); keine Obergrenze,
Haftung	Jeder Gesellschafter/Jede Gesellschafterin primär (kein Gesellschaftsvermögen), persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Gesellschaftsvermögen; subsidiär die Gesellschafter/innen persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Keine Haftung bei voll einbezahltem Aktienkapital; persönliche Haftung für den nicht einbezahlten Betrag der eigenen Aktien	Keine Haftung, Stammkapital ist voll einbezahlt
Eintrag Handelsregister	Kein HR-Eintrag möglich	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für BGs: → [Betriebsgemeinschaft Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Spezifische Infos zu Ausstiegsmodalitäten für BGs: → [Betriebsgemeinschaft Ausstiegsmodalitäten \(PDF\)](#)

Einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)

Diese Personengesellschaft kann mit dem kleinsten Aufwand gegründet werden – und wird auch relativ einfach wieder aufgelöst. Eine einfache Gesellschaft kommt auch ohne schriftlichen Vertrag zustande: Jede Verbindung von natürlichen oder juristischen Personen, die ohne schriftlichen Vertrag mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck verfolgen, gilt als einfache Gesellschaft (sofern nicht eindeutige Kriterien für eine andere Personengesellschaft sprechen).

Die schriftliche Vertragsform ist aber in jedem Fall empfohlen, da die ausgewählten Zusammenarbeitsbedingungen so für alle Beteiligten klar ersichtlich sind. Im Konfliktfall lassen sich die getroffenen Abmachungen zudem direkt aus der Vertragsschrift ablesen.

Die einfache Gesellschaft ist eine personenbezogene Rechtsgemeinschaft und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin haftet primär, unbeschränkt und solidarisch mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein Eintrag ins Handelsregister ist ebenso wenig möglich wie die Errichtung einer gemeinsamen „Firma“.

Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR)

Die Kollektivgesellschaft ist als Rechtsform besonders geeignet, wenn mehrere Personen ihre Arbeitskraft, ihr Kapital und die verfügbaren Kredite zur Führung eines kaufmännischen Unternehmens vereinigen wollen. Auch die Kollektivgesellschaft kann ohne schriftlichen Vertrag entstehen, sobald sich die Beteiligten geeinigt haben, gemeinsam ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen zu betreiben. Sie entsteht auch dann, wenn die Parteien vertraglich eine falsche Bezeichnung verwenden (sich z. B. irrtümlich als einfache Gesellschaft bezeichnen).

Es ist aber auch bei der Kollektivgesellschaft empfohlen, die vereinbarten Geschäftsverhältnisse in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Die Kollektivgesellschaft ist eine personenbezogene, nach aussen hin verselbständigte Gesamthandsgemeinschaft von natürlichen Personen. Sie verfolgt in der Regel wirtschaftliche Zwecke und betreibt dazu ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Die Kollektivgesellschaft muss im Handelsregister eingetragen werden und hat bezüglich ihrer Firma und ihres Sitzes vom OR festgelegte formelle Anforderungen zu erfüllen.

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet zunächst das Geschäftsvermögen. Erst wenn dieses nicht ausreicht, haftet jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin persönlich, unbeschränkt und solidarisch mit seinem resp. ihrem gesamten Vermögen. Im Gegensatz zur einfachen Gesellschaft haften die Kollektivgesellschaftler/innen auch für den Schaden aus unerlaubten Handlungen (deliktisches Verhalten), welche eine Mitgesellschafterin oder ein Mitgesellschafter in Ausübung ihrer resp. seiner geschäftlichen Verpflichtungen begeht (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Der Entscheid für die passende Rechtsform einer Betriebsgemeinschaft ist nicht ganz einfach. Darum lohnt es sich, auch diese Frage zusammen mit einer Fachberatung zu klären.

Beratungsangebote: [Betriebsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)